

Medizinische Abfälle

Abfälle aus Arztpraxen

Einige der in Arztpraxen entstehenden Abfälle, wie Papier, Pappe oder Verpackungsmaterialien unterscheiden sich nicht von entsprechenden Abfallarten aus Haushalten oder Gewerbebetrieben. Im Hinblick auf die Entsorgung sind außer der getrennten Erfassung der verwertbaren Abfallstoffe und des Restmülls, keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.

Praxisspezifische Abfälle entstehen bei der Untersuchung und Behandlung von Patienten. Solche Abfälle sind unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeits- und Infektionsschutzes, des Chemikalienrechts und des Abfallrechts zu handhaben. Die dabei zu treffenden besonderen Vorkehrungen können sich auf die Bereiche innerhalb der Arztpraxis als auch darüber hinaus auf den Beförderungs- und Entsorgungsvorgang erstrecken.

Zuordnung von medizinischen Abfällen zum Europäischen Abfallverzeichnis

Die spezifischen medizinischen Abfälle werden nach dem Europäischen Abfallverzeichnis herkunftsbezogen (Humanmedizin bzw. Tiermedizin) wie folgt unterteilt:

- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)**
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)**
- 18 01 06 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10 * Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
- 18 02 05 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche (besonders überwachungsbedürftige) Abfälle.

Alle aufgeführten Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll ist vom Grundsatz her nicht möglich.

Auf Abweichungen für Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, wird nachfolgend im Zusammenhang mit den Satzungsregelungen eingegangen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht dem Abfallrecht, sondern atomrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Näheres zum Sammeln, Verpacken, Bereitstellen, Lagern sowie der weiteren Entsorgung der jeweiligen Abfälle ist der *Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes* (Stand 2009) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu entnehmen (LAGA 18).

Regelungen durch die Abfallsatzung des Kreises Euskirchen und die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Abfälle, an die aus infektionspräventiver Sicht (außerhalb der Praxis) keine besonderen Anforderungen gestellt werden, wie z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 bzw. 18 02 03), können im Kreis Euskirchen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden. Die Abfälle werden über die Umladestation des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) Mechernich der Müllverbrennungsanlage (MVA Bonn) zugeführt und dort beseitigt.

Es ist zu beachten:

- Innerhalb der Praxis sind die Abfälle der ASN 18 01 04 bzw. 18 02 03 getrennt von anderen Abfällen zu erfassen. Zu deren Beseitigung sind die Abfälle in rote Kunststoffsäcke zu verpacken.
- Spitze oder scharfe Gegenstände (ASN 18 01 01 bzw. 18 02 01) sind zusätzlich in verschlossene Behälter, deren Wände nicht durchstochen werden können, zu verpacken.

Die in **rote Kunststoffsäcke** verpackten humanmedizinischen Abfälle der ASN **18 01 04** und **18 01 01** bzw. Abfälle aus Tierarztpraxen der ASN 18 02 03 und 18 02 01 können anschließend in die Restmüllbehälter (graue Tonne) eingestellt und so zur Abfuhr durch die kommunale Entsorgung bereitgestellt werden.

Abweichend davon gilt für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, dass die in roten Kunststoffsäcken verpackten Abfälle der o.g. Abfallschlüsselnummern, die in diesen Einrichtungen in größeren Mengen anfallen, getrennt von sonstigen Abfällen bei der Umladestation des AWZ in Mechernich anzuliefern sind.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung

Bei Fragen zur Abfallentsorgung erteilt die Gewerbe-Abfallberatung des Kreises Euskirchen gerne Auskunft.

Kreisverwaltung Euskirchen – Gewerbeabfallberatung

Tel.: 02251 / 15-371

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen